



Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

# Schnee und Eis – Wer haftet beim Sturz?

Ein falscher Schritt und schon ist es geschehen. Unfälle aufgrund von Schnee und Glätte sind im Winter an der Tagesordnung. Wer gestürzt ist, hat nicht nur mit den Unfallfolgen zu kämpfen. Auch ein Schmerzensgeld- und Schadensersatzanspruch gerichtet etwa auf die Erstattung von Behandlungskosten und Verdienstausschlag bedarf guter Vorbereitung.

Der Anspruch ergibt sich zumeist aus einem Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht. Dieser liegt vor, wenn die gesetzlichen Vorgaben zur Räum- und Streupflicht nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden.

Der Gestürzte ist in der Beweispflicht. Er muss beim späteren Streit nicht nur die Witterung sondern auch die sonstigen Haftungs Voraussetzungen, etwa die Pflichtverletzung des Gegners, beweisen. Letztlich obliegt ihm auch die Beweislast für sämtliche Sturzfolgen.

## Wer ist schuld?

Anspruchsgegner ist der Inhaber der Räum- und Streupflicht.

Die Räum- und Streu-

pflicht auf einem privaten Grundstück obliegt dem Grundstückseigentümer. Bei öffentlichen Straßen obliegt sie dem Träger der Straßenbaulast. Die Räum- und Streupflicht für öffentliche Gehwege obliegt damit originär der Stadt Hamm. Wie die meisten Kommunen, hat die Stadt Hamm den Winterdienst durch ihre Straßenreinigungssatzung auf den Bürger übertragen. Die Räum- und Streupflicht auf den Gehwegen obliegt daher den Eigentümern der der Straße angrenzenden Grundstücke (§§ 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm). Mehrere zur Räumung verpflichtet z. B. Wohnungseigentümer haben die Leistung gesamtschuldnerisch zu erbringen und haften gegebenenfalls als Gesamtschuldner. Hauseigentümer wiederum können die Räum- und Streupflicht durch Regelung im Mietvertrag oder durch die Hausordnung auf den Mieter abwälzen. Hierfür muss die Regelung ausdrücklich die Pflichtübergabe benennen. Kommt der Mieter seinen durch Mietvertrag oder Hausordnung übertragenen Pflichten nicht nach, so ist

er es, der für Schäden haftet. Häufig sieht der Mietvertrag auch vor, dass ein Unternehmen mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragt wird und der Mieter die Kosten als Nebenkosten zu tragen hat. In diesem Fall haftet das Unternehmen.

## Pflicht verletzt?

Die Gehwege sind nach § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm in einer Breite von mindestens 1 Meter von Schnee und Eis freizuhalten und gegebenenfalls zu bestreuen, so dass auch Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen gefahrlos passieren können. Ist kein separater Gehweg vorhanden, ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen. Auch an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Bussen und Wartehäuschen gewährleistet ist.

Auch auf die Tageszeit kommt es an. Werktags ab 07:00 Uhr, samstags ab 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen

ab 09:00 Uhr jeweils bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu be-



Katalin Winkler LL.B., LL.M.  
Rechtsanwältin

seitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr zu beseitigen (§ 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm).

## Wie verhalte ich mich im Schadensfall richtig?

Wichtig ist die Beweissicherung, da der Gestürzte in der Beweispflicht ist. Es gilt Fotos von der Unfallstelle zu machen, sowie Zeugen heranzuziehen. Um einen Zeugen später benennen zu können, müssen Vor- und Zunahme sowie die Anschrift notiert werden. Wer schwer gestürzt ist, hat zunächst meist andere Sorgen, kann sich gegebenenfalls jedoch die Kontaktdaten des Rettungssanitäters geben lassen. Zur Vorbereitung eines Schmerzensgeldanspruchs ist es erforderlich, die Verletzungsfolgen ärztlich attestieren zu lassen.

In jedem Fall empfiehlt sich der frühzeitige Gang zum Anwalt. Schon die Ermittlung des richtigen Anspruchsgegners ist in der Regel nicht unproblematisch.

**K a h l e r t**  
**P a d b e r g**

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar